

kehrsträgern abgeschlossenen Transportraumverträge und Jahresvereinbarungen sowie die Anmeldungen des Transportbedarfes zu berücksichtigen.

## § 3

Der monatliche Transportplan wird nach Beratung der Vorschläge durch die zuständigen Transportausschüsse beschlossen.

## § 4

Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sind Transportraumverträge abzuschließen, die der Erfüllung der Warenlieferungsverträge sowie der kontinuierlichen Abwicklung des Transportes dienen.

## § 5

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise beraten die Dienststellen und Betriebe der Verkehrsträger bei der Aufstellung der Vorschläge für den monatlichen Transportplan und der Aufteilung des monatlichen Transportplanes für dezentrale Güter auf die Versender.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise kontrollieren die termingerechte, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Aufstellung des Planes, den Abschluß der Transportraumverträge sowie die Durchführung des gesamten monatlichen Transportplanes für zentrale und dezentrale Güter.

## II.

**Anmeldung des monatlichen Transportbedarfes**

## § 6

(1) Für die zentralen Güter melden die Versender ihren Transportbedarf bei den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten an.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate überprüfen den angemeldeten Transportbedarf, fassen ihn zusammen und melden ihn bis zum 19. des Vormonats getrennt nach Gutarten unter Angabe der Transportrichtungen beim Ministerium für Eisenbahnwesen und beim Staatssekretariat für Schifffahrt an.

(3) Für Transporte im gebrochenen Verkehr ist die Anmeldung des Bedarfs an Transportraum der Eisenbahn und Binnenschifffahrt bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Transport bis zu dem Ort durchführt, an dem das Gut umgeschlagen wird.

## § 7

(1) Für die dezentralen Güter melden alle Versender ihren Transportbedarf bis zum 15. des Vormonats, getrennt nach Gutarten, unter Angabe der Transportrichtungen bei dem für den Versand zuständigen Reichsbahnamt oder bei der DSU-Steile (DSU-Hafen oder -Nebenstelle) an.

(2) Führt im gebrochenen Verkehr die Schifffahrt den Anschlußtransport an die Eisenbahn durch, so hat das Reichsbahnamt des Versandgebietes die Anmeldung an den zuständigen DSU-Betrieb weiterzugeben. Führt die Eisenbahn den Anschlußtransport an die Schifffahrt durch, gibt die DSU-Steile des Versandgebietes die Anmeldung an die zuständige Reichsbahndirektion weiter.

## III.

**Bearbeitung und Zusammenfassung des angemeldeten Transportbedarfes**

## § 8

Der nach § 6 angemeldete Transportbedarf für zentrale Güter wird vom Ministerium für Eisenbahnwesen und vom Staatssekretariat für Schifffahrt überprüft und zusammengestellt.

## § 9

(1) Der nach § 7 angemeldete Transportbedarf für dezentrale Güter wird von den Reichsbahnämtern bzw. DSU-Stellen überprüft und, zusammengefaßt nach Gutarten und Transportrichtungen, der zuständigen Reichsbahndirektion bzw. dem DSU-Betrieb eingereicht.

(2) Der Transportbedarf wird von den Reichsbahndirektionen und DSU-Betrieben überprüft und nach Gutarten und Richtungen zusammengestellt. Die Reichsbahndirektionen teilen dem Ministerium für Eisenbahnwesen, die DSU-Betriebe dem Staatssekretariat für Schifffahrt den Transportbedarf für die einzelnen Gutarten bis zum 19. des Vormonats mit.

## IV.

**Transportausschüsse**

## § 10

Es werden gebildet;

- a) ein Zentraler Transportausschuß für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) regionale Transportausschüsse für den Bereich einer oder mehrerer Reichsbahndirektionen oder für den Bereich mehrerer Reichsbahnämter.

## § 11

(1) Den Vorsitz im Zentralen Transportausschuß hat der Minister für Eisenbahnwesen.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Zentralen Transportausschusses sind — soweit sie nicht in dieser Verordnung bestimmt werden — durch den Minister für Eisenbahnwesen in einem Statut festzulegen, das durch das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen ist.

## § 12

(1) Der Zentrale Transportausschuß berät spätestens am 21. des Vormonats die von den Verkehrsträgern eingereichten Planvorschläge und legt den monatlichen Transportplan der Deutschen Reichsbahn und der Binnenschifffahrt in seiner Gesamthöhe fest.

(2) Außerdem beschließt der Zentrale Transportausschuß im Rahmen des monatlichen Transportplanes die Transportmengen für die zentralen Güter und die Gesamthöhe der Pläne der dezentralen Güter, unterteilt nach den Bereichen der regionalen Transportausschüsse.

## § 13

(1) Die Vorsitzenden der regionalen Transportausschüsse bestimmt der Ministerpräsident der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aus den im Bereich der Ausschüsse liegenden Räten der Bezirke auf Vorschlag des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses gibt bekannt, welche regionalen Transportausschüsse gebildet werden.

(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Aufgaben sind — soweit sie nicht in dieser Verordnung bestimmt werden — durch den Vorsitzenden in einem Statut festzulegen. Dieses Statut bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses.

## § 14

(1) Die regionalen Transportausschüsse arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Zentralen Transportausschusses. Sie treten spätestens am 23. des Vormonats zusammen.